

Gemischte Gemeinde Boltigen



Abfallreglement

vom 07. Dezember 1993

Abfallreglement der Gemeinde Boltigen

die Gemischte Gemeinde Boltigen,

erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, folgendes Reglement

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>²Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>⁴Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 2</p> <p>¹Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Entsorgungskommission, nachfolgend Kommission genannt.</p> <p>²Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindekasse zuständig.</p>
Abfallkonzept	<p>Art. 3</p> <p>¹Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>²Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.</p> <p>³Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.</p>
Information	<p>Art. 4</p> <p>¹Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>²Die Gemeindekasse erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>

Benutzungspflicht

Art. 5
¹Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
²Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6
¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
²Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

2. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 7
 Als Siedlungsabfälle gelten:
 - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
 - Sperrige Abfälle (Haushalt-, Sperrgut)
 - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 8
¹Für die Aufstellung und die regelmässige, kostenpflichtige Leerung der Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sind die jeweiligen Grundeigentümer oder Betreiber von touristischen Anlagen verantwortlich.
²Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 9
¹Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 Gesetz zur Reinhaltung der Luft).
²Bei Bedarf kann dafür die öffentliche Brandstelle benutzt werden.
³Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10
 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11
¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall

- Aluminium
- kompostierbare Abfälle
- weitere, von der Kommission bestimmte Abfälle.

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 13

¹Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

²Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 25.

²Abfälle nach Absatz 1.b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff	<p>Art. 17</p> <p>¹Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p>²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.</p>
Behälter und Gebinde	<p>Art. 18</p> <p>¹Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p>⁴Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Kommission Container vorschreiben.</p>
Abfuhrtage	<p>Art. 19</p> <p>¹Der Hauskehricht wird in der Regel 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.</p> <p>²Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 20</p> <p>¹Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>²Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>
c) Sperrgut	
Begriff	<p>Art. 21</p> <p>¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 zugeführt werden können:</p> <p>a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;</p> <p>b) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);</p> <p>²Das Höchstgewicht beträgt 30kg.</p> <p>³Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Abfuhr	<p>Art. 22</p> <p>¹Das Sperrgut wird 1-2 mal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.</p> <p>²Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).</p> <p>³Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.</p>

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung	<p>Art. 23</p> <p>¹Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:</p> <p>a) Abbruch- und Aushubmaterialien;</p> <p>b) Steine, Keramik, Flachglas;</p> <p>c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).</p> <p>²Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.</p>
--------------------	---

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung	<p>Art. 24</p> <p>¹Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen.</p> <p>²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Art. 17-19. - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
--------------------	--

3. Sonderabfälle

Begriff	<p>Art. 25</p> <p>Als Sonderabfälle gelten:</p> <p>a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);</p> <p>b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungsanlagen oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.</p>
Pflichten der Besitzer	<p>Art. 26</p> <p>¹Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</p> <p>²Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.</p> <p>³Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben.</p>

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 27

¹Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

²Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³Die Kommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴Die Kommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oel-Abscheider

Art. 28

Die Kommission kann die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider anordnen.

4. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 29

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen

²Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12 Abs.1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Verursacher.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 30

¹Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 31

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 32 ¹Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission. ²Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Kommission.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 33 ¹Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 34 ¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung. ²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Ausführungsbestimmung	<p>Art. 35 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 36 ¹Das Reglement tritt auf den 01. Mai 1994 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben: Abfallreglement vom 19. November 1988. So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 07. Dezember 1993.</p>

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ueltschi

Schletti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nr. 45 und 46 vom 12. und 19. November 1993 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 85 vom 13. November 1993 bekannt gemacht. Niemand hat Einsprache eingereicht.

3766 Boltigen, 14. Januar 1994

Der Gemeindeschreiber:

Schletti